



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang

Dinslaken, 06.08.2020

Nr. 23

S. 1 - 11

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung zur Festlegung der Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Erschließungseinheit „In den Drieschen und Kurze Fohr“ vom 27.07.2020**
- **Öffentliche Zustellung an Herrn David Baier für die Firma Tekin GmbH**
- **Öffentliche Zustellung an Herrn Martin Schröder**
- **Öffentliche Zustellung an Herrn Ali Yüce**
- **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen der Stadt Dinslaken für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020**
- **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dinslaken am 13.09.2020**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2020 beschlossene

Satzung zur Festlegung der Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Erschließungseinheit „In den Drieschen und Kurze Fohr“ vom 27.07.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 27.07.2020

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung zur Festlegung der Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Erschließungseinheit „In den Drieschen und Kurze Fohr“ vom 27.07.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung -, des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zurzeit gültigen Fassung – und aufgrund des § 8 Abs. 4 der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragsatzung – vom 19.12.1989 hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung bestimmt die Merkmale der endgültigen Herstellung der ausgebauten Erschließungseinheit „In den Drieschen und Kurze Fohr“.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die in § 1 genannte Erschließungseinheit ist endgültig hergestellt, wenn

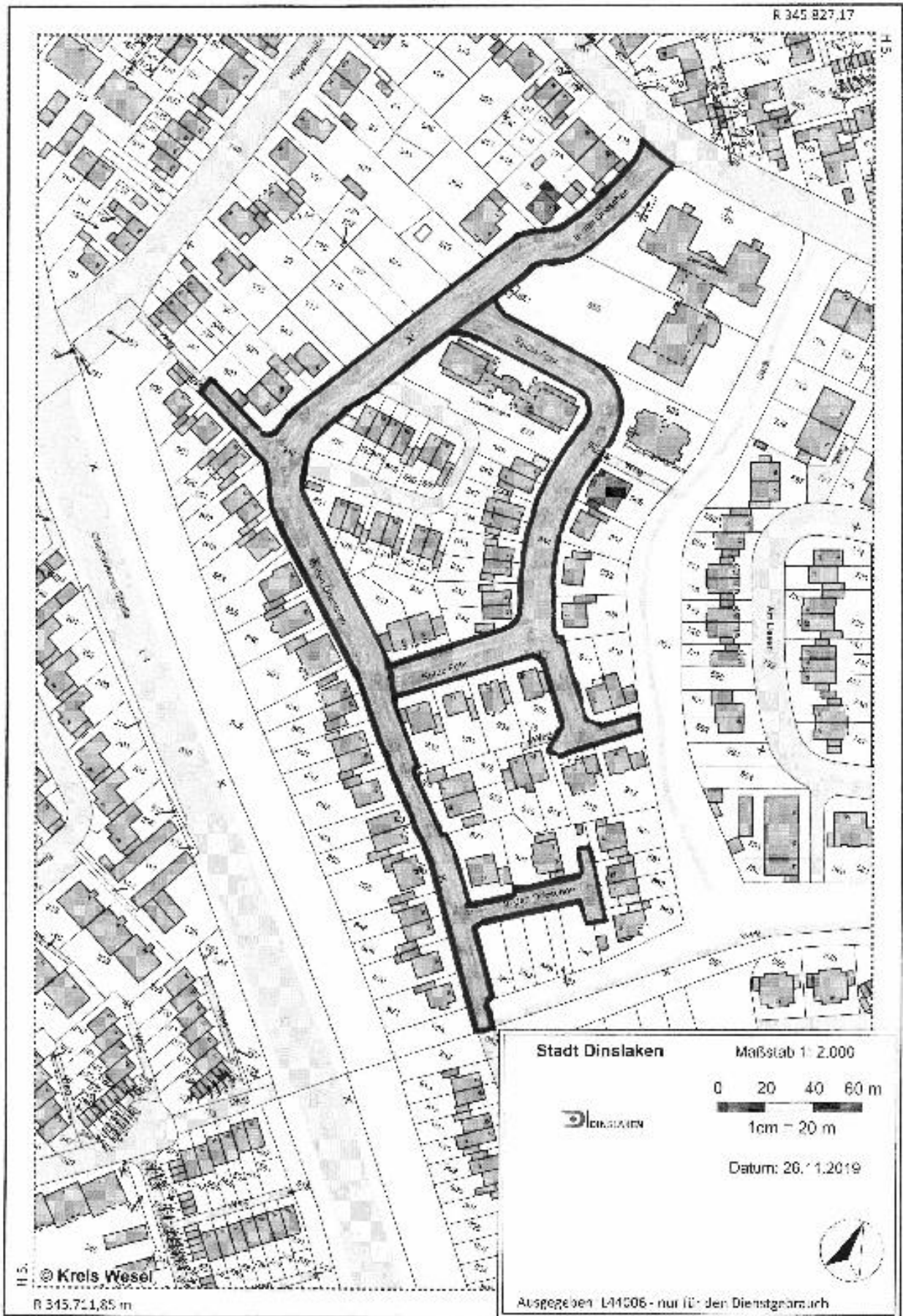
- 1) die Stadt Dinslaken Eigentümerin aller Straßenflächen ist,
- 2) ein Unterbau vorhanden ist,
- 3) die Straße in voller Länge und Breite gepflastert ist,
- 4) die Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt,
- 5) die Beleuchtungsanlage vorhanden sowie
- 6) bepflanzte Beete angelegt und Straßenbäume eingebracht sind.
- 7) Parkplätze angelegt sind.

§ 3

Schlussvorschriften

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragsatzung vom 19.12.1989 unberührt. Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Tag der Bekanntmachung ist das Datum des Amtsblattes



Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken vom 03.07.2020
für die Firma Tekin GmbH (AZ: 01200428.1/0200)

an

Herrn

David Baier

— Letzte bekannte Anschrift:

Viehfeldstr. 27

48317 Drensteinfurt

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.1 Haushalt, Steuern, Platz d'Agen 1, Zimmer 234, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 01.07.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Franke

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken vom 19.06.2020
(AZ: 01024527.3/0200)

an

Herrn

Martin Schröder

— Letzte bekannte Anschrift:

Brukhardweg 7

34576 Homberg

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.1 Haushalt, Steuern, Platz d'Agén 1, Zimmer 234, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 03.08.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Franke

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken vom 22.06.2020
(AZ: 01024313.0/0200)

an

Herrn

Ali Yüce

— Letzte bekannte Anschrift:

Turmstr. 9

47119 Duisburg

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.1 Haushalt, Steuern, Platz d'Agén 1, Zimmer 234, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 04.08.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Franke

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
der Stadt Dinslaken
für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen
am 13.09.2020**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl am 13.09.2020 wird in der Zeit vom **24.08.2020** bis zum **28.08.2020** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (02064 66-888) zu den folgenden Öffnungszeiten erfolgen:

Stadt Dinslaken
Wahlbüro, Zimmer 328
Rathaus
Platz d' Agen 1
46535 Dinslaken

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch von 8-12 Uhr und 14-16 Uhr
Donnerstag von 8-12 Uhr und 14-18 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der **zu ihrer/seiner eigenen Person** im Wählerverzeichnis vermerkten Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch Fertigung von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß **§ 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit** sind, werden nur auf Antrag und unter der Voraussetzung der Wahlberechtigung in das Wählerverzeichnis eingetragen, § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW. Der Antrag ist bis zum 28.08.2020 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Wahlbüro der Stadt Dinslaken zu stellen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann in der Zeit vom **24.08.2020** bis **28.08.2020** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (02064 66-888) im Wahlbüro eingelegt werden.

Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie die Ausstellung eines Wahlscheines nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum seines Stimmbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

- a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis **bis zum 28.08.2020** versäumt hat,
- b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde,
- c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erst nach Zulassung und öffentlicher Bekanntmachung der Wahlvorschläge beantragt werden.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann bei der Stadt Dinslaken (Rathaus, Saal Agen, Erdgeschoss, Eingang auf der Seite des Stadtparks) bis **11.09.2020, 18.00 Uhr**, schriftlich oder persönlich erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor der Wahl (12.09.2020), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe **a)** bis **c)** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Vordruck der Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- je einen amtlichen Stimmzettel für die
Wahl der Landrätin/des Landrats (blau),
Wahl des Kreistags (rosa),
Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken (gelb),
Wahl der Vertretung der Stadt Dinslaken (grün),
Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (violett),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift des zuständigen Bürgermeisters aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen einem anderen als der/dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und hat dies vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler dem Bürgermeister

- den **verschlossenen** roten Wahlbriefumschlag
- mit den Stimmzetteln in dem **verschlossenen** blauen Stimmzettelumschlag und
- dem **unterschiedenen** Wahlschein

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch persönlich bei der Stadt Dinslaken (Rathaus, Saal Agen, Erdgeschoss, Eingang auf der Seite des Stadtparks) oder durch Einwurf in den behördlichen Briefkasten am Rathaus, am Stadthaus, am Technischen Rathaus oder den Bürgerbüros Stadtmitte und Hiesfeld abgegeben werden.

Dinslaken, den 04.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christa Jahnke-Horstmann
I. Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dinslaken
am 13.09.2020**

1. Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl am 13.09.2020 wird in der Zeit vom 24.08.2020 bis zum **28.08.2020** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (02064 66-888) zu den folgenden Öffnungszeiten erfolgen:

Stadt Dinslaken
Wahlbüro, Zimmer 328
Rathaus
Platz d' Agen 1
46535 Dinslaken

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch von 8-12 Uhr und 14-16 Uhr
Donnerstag von 8-12 Uhr und 14-18 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der **zu ihrer/seiner eigenen Person** im Wählerverzeichnis vermerkten Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch Fertigung von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann in der Zeit vom **24.08.2020** bis **28.08.2020** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (02064 66-888) im Wahlbüro eingelegt werden. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl (01.09.2020) eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie die Ausstellung eines Wahlscheines nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

4.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

- a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis **bis zum 28.08.2020** versäumt hat,
- b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde,

- c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erst nach Zulassung und öffentlicher Bekanntmachung der Wahlvorschläge beantragt werden.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann bei der Stadt Dinslaken (Rathaus, Saal Agen, Erdgeschoss, Eingang auf der Seite des Stadtparks) bis **11.09.2020, 18.00 Uhr**, schriftlich oder persönlich erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor der Wahl (12.09.2020), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe **a)** bis **c)** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Vordruck der Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

5. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **grauen Stimmzettel** für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dinslaken,
- einen amtlichen **grauen Stimmzettelumschlag**,
- einen amtlichen **orangenen Wahlbriefumschlag**, auf dem die Anschrift des zuständigen Bürgermeisters aufgedruckt ist, und
- ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen einer/einem anderen als der/dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und hat dies vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler dem Bürgermeister

- den **verschlossenen** orangenen Wahlbriefumschlag
- mit dem Stimmzettel in dem **verschlossenen** grauen Stimmzettelumschlag und
- dem **unterschiedenen** Wahlschein

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch persönlich bei der Stadt Dinslaken (Rathaus, Saal Agen, Erdgeschoss, Eingang auf der Seite des Stadtparks) oder durch Einwurf in den behördlichen Briefkasten am Rathaus, am Stadthaus, am Technischen Rathaus oder den Bürgerbüros Stadtmitte und Hiesfeld abgegeben werden.

Dinslaken, den 04.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christa Jahnke-Horstmann
I. Beigeordnete